

Vorliegendes Büchlein ist eine kurze Zusammenfassung dessen, was der Verfasser während sechs Jahren den Theologen des erzbischöflichen Konviktes zu Freiburg über den Choral vorzutragen pflegte. „Jeder (sagt der Verfasser im Vorwort), der einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, unter denen dieses Büchlein entstand, wird dem Verfasser bestimmen, daß eine sorgfältige Auswahl und Ordnung des Stoffes unerlässlich ist, wenn alle, auch die musikalisch weniger Begabten, aus dem Unterrichte einen Gewinn ziehen sollen. Mit Rücksicht auf den Leserkreis, für den das Büchlein zunächst bestimmt ist, wurde das musiktechnische Material auf das Notwendigste beschränkt, das liturgische fast ausgeschlossen. Kontroverse Fragen wurden teils übergangen, teils mit möglichster Zurückhaltung behandelt.“ Was die Kontroversfrage betrifft, so ist freilich dieselbe durch das bekannte motu proprio Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. endgültig entschieden; aber unser Büchlein erschien ja schon ein Jahr vor Herausgabe des motu proprio in der Öffentlichkeit. Entsprechend dem besonderen Zwecke, dem, wie oben erwähnt, Lauers „Choralthorie“ dienen soll, wird dieselbe neben anderen Lehrbüchern des gregorianischen Kirchengesanges wegen ihrer praktischen Verwendbarkeit und weil sie namentlich dem Klerus in möglichster Kürze, Klarheit und Übersichtlichkeit alles bietet, was zur korrekten Ausführung des kirchlichen Choralgesanges, besonders des Altargesanges notwendig und wünschenswert erscheint, hiemit bestens empfohlen.

Stift St. Florian.

Prof. Bernh. Deubler.

22) **Die Zeitung auf der Kanzel.** Ein praktisch-homiletischer Fingerzeig zur Bewertung der Zeitungslektüre für die Predigt. Von Franz Stingedter, Domprediger in Linz. 8°. XI u. 97 S. Linz 1904. Katholischer Preszverein. K 1.30 = M. 1.10.

Dass diese neue Schrift Stingeders seltsamer Weise die Aufmerksamkeit der Judenpresse in Wien und anderwärts erregt hat, verdankt sie wohl ihrem „pikanten“ Titel. Aber um ihres Inhaltes willen wünschten wir, dass sie von denen recht beachtet und gelesen würde, für die sie einzig geschrieben ist, von den Predigern. Was sie auf den 100 Seiten an Anregung bietet, ist mehr wert, als der ganze Wust der „Predigtmagazine“ und ähnlicher Vorratskammern „fertiger“ Predigten. — Das Geheimnis der Kanzelberedsamkeit liegt zum guten Teil darin, dass es der Prediger versteht, die übernatürlichen Wahrheiten dem Volke zu veranschaulichen, menschlich nahe zu bringen und in die Phantasie, das Gedächtnis und Gemüth der Zuhörer zu senken. Was er aus den Glaubensquellen schöpft, muss er in den Gefäßen anschaulicher, lebensvoller und aktueller Ideen, Wahrheiten und Tatsachen den Gläubigen darzubieten suchen durch Beispiele, Vergleiche, Symbole, Analogien u. s. w. Aber woher diese nehmen? fragt sich da oft namentlich der junge Prediger, der nicht aus eigener Lebenserfahrung schöpfen kann. Und er greift zu dicken Exemplarbüchern und Beispielsammlungen, verliert die Zeit und findet meist nur Abgeschmacktes, Kritisches, Überlebtes. Und doch gilt's auch hier: Greift nur hinein ins volle Menschenleben, und wo ihr's packt, da ist es interessant! Wieviel Stoff geht tagtäglich in den Ereignissen der Natur und des Menschenlebens, in den Geschichten einzelner und der Völker an uns vorbei,

der sich herrlich auf der Kanzel verwerten ließe! Wir erleben heutzutage alle diese Ereignisse mit durch die Zeitung — und wissen sie nicht zu benützen. Da hat der Verfasser ein hohes Verdienst, auf diese Stoffquelle hingewiesen und ihre Bewertung in zehn musterhaft ausgeführten Proben ad oculos demonstriert zu haben. Jedem nur einigermaßen begabten Prediger wird es leicht sein, analog zu arbeiten. Nur wünschen wir, daß Stingedener nicht unglückliche Nachahmer finde, die ihn missverstehen, und das zum Inhalt der Predigt machen, was bei ihm nur die Form ist. Wer die vorliegenden Musterstücke, oder desselben Verfassers Fastenpredigten liest, wird wohl merken, daß da Gottes Wort auf der Kanzel ist, aber in packender, interessanter, in bestem Sinne moderner Darstellung. Wenn Nachahmer wirklich die Zeitung auf die Kanzel brächten, so wäre das gewiß eine bedauerliche Verflachung und Verweltlichung der Predigt, aber wahrlich nicht nach Stingeders Rezept.

Linz.

Dr. W. Grojam.

23) **Das kirchliche Begräbnisrecht**, historisch-kanonistisch dargestellt von Peter Lex, Präfekt im erzbischöflichen Knabenseminar in Freising. Von der theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gekrönte Preissschrift. Gr. 8°. XII und 408 S. Regensburg 1904. Verlagsanstalt, vormals Manz. M. 4.— = K 4.80.

Der erste Teil des Buches behandelt den Begräbnisort; im zweiten wird die Frage beantwortet: wer hat das Recht, kirchlich zu begraben; der letzte Abschnitt zeigt, wer Anspruch auf das kirchliche Begräbnis hat. Da das Kapitel de coemeteriis eine tief einschneidende Bedeutung für das praktische Leben hat und wir eine eingehende Monographie darüber nicht besaßen, so ist es begreiflich, daß die Münchener Universität diese Preisaufgabe gestellt hat und dem Verfasser ist zu gratulieren, daß er den Sieg errungen, was sicher ein gutes Stück Arbeit gekostet hat. Mit großem Fleiß ist die diesbezügliche Literatur aus Geschichte und Bus durchgearbeitet; in einer zweiten Auflage wird die Quellenangabe sicher noch erweitert werden. Dabei wird gewiß die neue österreichische Kirchenpolitische Gesetzgebung Beachtung finden, was leider bis jetzt nicht der Fall ist (z. B. 327).

Sehr eingehend sind die historischen Entwicklungsstadien der einzelnen Gesetze gegeben. S. 350 fühlt es der Auktor selbst, daß er zu weit ausgreift, ein Umstand, der sich in Zukunft bei einer Neuauflage leicht vermeiden läßt und der sonst sehr klaren Diktion gewiß nicht schaden wird. Einen Wunsch erlauben wir uns dem jungen, tüchtigen Gelehrten noch ans Herz zu legen, den er in der Vorrede selbst andeutet: Der praktischen Seite möge recht große Beachtung geschenkt werden. Ich hätte mir z. B. bei den verschiedenen Arten von Selbstmörtern eine eingehendere, praktische Behandlung der vorkommenden Fälle erwartet; wann cum omni pompa zu beerdigen ist, wird viel zu schnell abgetan. Die Bemerkung über das allen Gläubigen gleiche Recht auf das Aussegnen (S. 206) wird ein praktischer Seelsorger spielend leicht widerlegen. Leider fehlt auch ein genaues Sachregister.

Das Buch hat für Kanonisten und Seelsorger großen praktischen Wert, weshalb wir denselben eine große Verbreitung wünschen. Die Zwischenzeit